

Arbeitsstunden – Verordnung des Gesangverein Gonzenheim 1855 e.V.

Vorbemerkung:

Durch die Arbeitsstunden – Verordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen.

Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen.

Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem Vereinsamt (§ 8 der Satzung) stehen, zählen nicht als Arbeiten im Sinne dieser Verordnung.

§ 1

Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr bis zu vier Arbeitsstunden ohne Vergütung zu leisten.

§ 2

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand bekannt gegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt.

Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist zu deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

§ 3

Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied nach Ablauf eines Kalenderjahres an den Verein eine Pauschale von 25 Euro zu entrichten. Diese wird im ersten Quartal des darauf folgenden Jahres fällig.

§ 4

Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z.B. Behinderung, Krankheit) von der Pflicht entbunden worden sind.

§ 5

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Diese Verordnung tritt ab 01. April 2013 in Kraft.